



Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA

Das übergeordnete Ziel des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und seiner Aussenpolitik ist die Wahrung der Unabhängigkeit, Sicherheit und Wohlfahrt der Schweiz. Im Sinne dieser Interessen werden namentlich folgende Werte gefördert¹:

- ◆ Linderung von Not und Armut
- ◆ Achtung der Menschenrechte
- ◆ Demokratie
- ◆ friedliches Zusammenleben
- ◆ Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- ◆ Gleichstellung der Geschlechter

Personen, Unternehmen und Institutionen, die mit dem EDA zusammenarbeiten, tragen zur Förderung dieser Werte bei. Ihr Verhalten muss im Einklang mit diesen Werten und der Rechtsordnung stehen, sowohl im beruflichen als auch im privaten Umfeld, sofern dieses die berufliche Tätigkeit beeinflusst.

Dieser Verhaltenskodex umschreibt die Haltung und das Verhalten, die das EDA von seinen Vertragspartnern in der Schweiz und im Ausland erwartet (Dienstleister, Beraterinnen und Berater, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, mit der Durchführung von Projekten beauftragte Organisationen, Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger usw.).

Er hat verbindlichen Charakter und ist integraler Bestandteil aller Verträge zwischen dem EDA und seinen Partnern. Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichten sich die Vertragspartner, diesem Verhaltenskodex Rechnung zu tragen und ihr Verhalten danach auszurichten. Sie stellen sicher, dass sich ihr Personal und ihre Unterauftragnehmer daranhalten. Eine Verletzung dieses Verhaltenskodex kann zu einer Erörterung der Vorkommnisse führen und Massnahmen wegen Nichteinhaltung des Vertrags oder andere Massnahmen nach sich ziehen.

Das EDA duldet strafrechtlich relevante oder regelwidrige Verhaltensweisen (namentlich Verstösse gegen die Regeln der guten Verwaltungsführung) weder bei seinen Angestellten noch bei Dritten, mit denen es in Beziehung steht.²

¹ Aussenpolitische Strategie 2016–2019 des EDA:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/dienstleistungenundpublikationen/publikationen/alle-publikationen.html/publikationen/de/eda/schweizer-aussenpolitik/Aussenpolitische-Strategie.html>

² vgl. Art. 6 des Verhaltenskodex Bundesverwaltung: <https://www.epa.admin.ch/epa/de/home/dokumentation/publikationen.html>



Erwartetes Verhalten

Werte und Interessen des EDA

Die Vertragspartner des EDA setzen sich jederzeit für die erfolgreiche Umsetzung der Aktivitäten des EDA sowie seiner verabschiedeten Politiken, Strategien und beschlossenen Massnahmen ein.

Sie reflektieren regelmässig ihr Handeln und Verhalten sowie jenes ihrer Angestellten, Kollegen und Unterauftragnehmer. Sie fördern die Übereinstimmung mit den Werten des EDA.

Umgang mit Macht

Die Vertragspartner des EDA sind sich ihrer Machtstellung im Zusammenhang mit ihrer Funktion bewusst. Sie treffen Entscheide verantwortungsbewusst im Sinne der Zusammenarbeit mit dem EDA und dessen Interessen.

Die Entscheide sind transparent und unvoreingenommen.

Verhalten im Ausland

Die Vertragspartner des EDA halten sich an die Rechtsordnung im Ausland.

Sie passen Auftreten, Erscheinung und Wort ihrer Funktion und den Gepflogenheiten des Gastlandes an.

Umgang mit Bevölkerung und Mitarbeitenden

Die Vertragspartner des EDA begegnen allen Personen mit Achtung. Sie lehnen in allen Situationen respektlose Umgangsformen ab und verzichten auf jegliche Aktivität, die als abschätzig, entwürdigend oder als Drohung interpretiert werden könnte (z. B. sexuelle Belästigung).

Sie respektieren die Privatsphäre ihrer Partner, Bekannten und Mitarbeitenden und beachten lokale Normen und Gebräuche.

Die Vertragspartner des EDA unterlassen in Taten und Worten jeden Missbrauch ihrer hierarchischen, materiellen oder sozialen Position und verurteilen jegliche Diskriminierung aufs Schärfste, namentlich aufgrund von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Sprache, Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung, sowie jegliche Form sexueller Ausbeutung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Die Vertragspartner des EDA unterlassen ausserdem jeglichen Aufruf zu Gewalt oder Hass.



Auftreten in der Öffentlichkeit

Die Vertragspartner des EDA sind sich bewusst, dass sie auch als Privatpersonen im öffentlichen Interesse stehen und ihre Äusserungen ungewollte Wirkungen auslösen können.

Sie verzichten auf Anschuldigungen, Verbreitung von Gerüchten und Reizbotschaften. Bei ihrer Kommunikation, namentlich im Internet und in den sozialen Netzwerken, tragen sie der Zusammenarbeit mit dem EDA und dessen Interessen Rechnung.

Transparenz

Die Vertragspartner des EDA achten darauf, dass ihr berufliches Handeln und ihre Beweggründe nachvollziehbar und transparent sind.

Finanzielle Mittel, Material und Vertraulichkeit

Die Vertragspartner des EDA verwenden die Mittel und Sachwerte des EDA und seiner Partner gemäss den vertraglichen Vereinbarungen, den gesetzlichen Bestimmungen und den Kriterien der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zielkonformität. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit achten die Vertragspartner speziell darauf, dass die erwartete Wirkung in der Bevölkerung, den Institutionen oder den lokalen Systemen im Rahmen des vereinbarten Budgets erzielt wird.

Sie verwenden das ihnen anvertraute Material und das offizielle Logo der Eidgenossenschaft ausschliesslich für berufliche Zwecke und nutzen es privat nur aufgrund einer formalen Absprache. In jedem Fall behandeln sie es mit Sorgfalt.

Die Vertragspartner des EDA machen ihr Wissen zugänglich und wahren Zurückhaltung bei vertraulichen Informationen und geschützten Daten, von denen sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem EDA Kenntnis erhalten.

Interessenkonflikte und Ausstandspflicht

Die Vertragspartner des EDA können bei der Ausübung ihrer Aufgaben berufliche und persönliche Interessen unterscheiden.

Sie vermeiden jeglichen Konflikt zwischen persönlichen Interessen und jenen des EDA. Sie stellen ihre eigenen Interessen zurück und tragen zur Lösung allfälliger Interessenkonflikte im Sinne der Zusammenarbeit mit dem EDA und dessen Interessen bei.

Besteht ein Interessenkonflikt oder der Anschein eines Interessenkonflikts, informieren die Vertragspartner das EDA unverzüglich.



Verwendung nicht öffentlicher Informationen

Die Vertragspartner des EDA verwenden nicht öffentliche Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem EDA erhalten, nicht zum eigenen direkten oder indirekten Vorteil oder zugunsten Dritter.

Sie geben aufgrund solcher Informationen keinerlei Empfehlungen oder Hinweise ab. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Verbreitung nicht öffentlicher Informationen absehbar auf den Kurs von Wertpapieren oder Devisen auswirkt.

Korruption und Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen

Die Vertragspartner des EDA missbrauchen ihre Position nicht zu einem persönlichen Vorteil, oder um Dritten Vorteile zu gewähren.

Sie vermeiden aktive und passive Korruption.

Sie nehmen keine Geschenke, Einladungen oder andere Vergünstigungen an, die ihnen oder Dritten einen ungerechtfertigten materiellen oder immateriellen Vorteil verschaffen und die ihre Integrität oder ihre Handlungs- und Urteilsfähigkeit beeinflussen können.

Sicherheit

Die Vertragspartner des EDA vermeiden alles, was sie und andere unnötig in Gefahr bringt oder die Zusammenarbeit mit dem EDA und dessen Interessen gefährden könnte.

Gesundheit

Die Vertragspartner des EDA sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen bestrebt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Arbeit und Privatleben zu schaffen.



Eine Verletzung des Verhaltenskodex melden

Das Compliance Office des EDA ist als zentrale Stelle des EDA dafür zuständig, den von Mitarbeitenden, Vertragspartnern oder Dritten gemeldeten Verstössen oder Unregelmässigkeiten nachzugehen.

Wenn sich ein Vertragspartner des EDA zu Handlungsweisen gedrängt fühlt, die dem Verhaltenskodex widersprechen, oder wenn er eine Verletzung des Verhaltenskodex beobachtet, muss er das Compliance Office des EDA informieren (compliance@eda.admin.ch).

Es behandelt alle in guten Treuen erfolgten Meldungen vertraulich und schützt die Identität der meldenden Person. Straftaten werden im Sinne der Anzeigepflicht gemäss Artikel 22a des Bundespersonalgesetzes den zuständigen Behörden weitergeleitet.

Anonyme Meldungen sind zulässig, werden jedoch nach Massgabe der verfügbaren Informationen bearbeitet.

Das EDA bestärkt seine Vertragspartner, ein internes Meldeverfahren einzuführen, mit dem ihre Angestellten, Unterauftragnehmer und Drittpersonen der Geschäftsleitung oder einer unabhängigen Stelle regelwidrige Handlungen melden können, und bei dem die Meldungen vertraulich und ohne Benachteiligung der meldenden Person behandelt werden.

Bei Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit diesem Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an das Compliance Office des EDA.